

Honorargrundsätze für

SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH
Bahnhofstr. 13, 4400 Steyr, FN321112z

sowie für

MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH
Volksgartenstraße 32, 4020 Linz, FN50259k

sowie für

Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG
Bahnhofstr. 13-15, 4400 Steyr, FN519247z

Präambel

(1) Die Honorarberechnungsgrundsätze der SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG werden in ihrer derzeit angewendeten Fassung zum Zwecke der Beurteilung der Honorarangemessenheit festgestellt und zusammengefasst.

(2) Die Grundsätze betreffen die Leistungen der SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG.

(3) Das gute Einvernehmen zwischen der SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt. Fragen der Honorarangemessenheit spielen daher vor allem dann eine Rolle, wenn besondere Entgeltvereinbarungen fehlen oder unklar sind.

(4) Das gesamte Entgelt für die Leistungen der SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG bestehen in der Regel aus

zeitabhängiger Entlohnung,
sonstigen Nebenkosten und
Umsatzsteuer.

ABSCHNITT I

Übliche Entgelte

1. Zeitabhängige Entlohnung

(1) Als angemessene Zeitentlohnung für die Leistungen, welche die volle Qualifikation eines Berufsberechtigten erfordern, ist jener Stundensatz (Sockelbetrag) heranzuziehen, der sich aus den im Anhang dargestellten Stundensätzen für das jeweilige Jahr ergibt.

(2) Innerhalb des in Abs 1 gegebenen Gesamtrahmens wird bei Festsetzung des Stundensatzes auf Art und Umfang oder Qualifikation der erbrachten Leistung oder auf die Bedeutung der Leistung der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG für den Auftraggeber oder auf die für die Erbringung der Leistung notwendige Kanzleiausstattung, allenfalls auch auf die soziale Lage des Auftraggebers Bedacht genommen. Qualifizierte bzw. schwierige Leistungen sind solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen, umfangreiche Leistungen solche, die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen der SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG herausragen.

(3) Berichte, Gutachten und Mitteilungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Wünscht der Auftraggeber hievon fremdsprachige Übersetzungen, zu denen sich der Berufsberechtigte bereit erklärt, so ist es üblich, den Zeitaufwand hierfür nach Punkt 1 Abs 1 (nur Sockelbetrag) zu verrechnen.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Eine maximal eine Stunde dauernde Beratung einer erstmals und einmalig die SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH bzw. der Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG in ihrer Kanzlei in Anspruch nehmenden ratsuchenden Person wird üblicherweise mit einem verminderten Entgelt des Sockelbetrages der Zeitgebühr gemäß Punkt 1 ohne Nebenkosten, ausgenommen Umsatzsteuer als berufsständische Serviceleistung in Rechnung gestellt.

2. Pauschale Entlohnung

(1) Für vereinbarte pauschale Entlohnung gilt: Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen werden nach Zeitgebühr (siehe oben) abgerechnet.

ABSCHNITT II

Prüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden

3. Zeitabhängige Entlohnung

(1) Für die geleistete Arbeitsstunde eines Revisionsassistenten und für die eines Revisors gelten jene Stundensätze die für das jeweilige Jahr im Anhang dargestellt sind. Als Revisor gilt ein qualifizierter Prüfer mit mindestens 4 Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung.

(2) Für durch den Auftraggeber verursachte dringliche (z.B. Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten erfordernde) Leistungen werden üblicherweise die Stundensätze um bis zu 20% erhöht.

(3) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Im Einzelfall vereinbarte pauschale Prüfungshonorare oder Stundensätze bleiben davon unberührt. Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen werden nach Zeitgebühr abgerechnet.

ABSCHNITT III

Sachverständigengebühren

4.

Bei der Erstellung von Privatgutachten und Gerichtsgutachten gemäß § 34 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl Nr.136/1975, in der jeweils geltenden Fassung, wird üblicherweise von den gegenständlichen Honorargrundsätzen ausgegangen. Die Verrechnung der zeitabhängigen Entlohnung gemeinsam mit der wertabhängigen Entlohnung ergibt das übliche Gebührenaussmaß. Außerdem werden noch die Nebenkosten und die Umsatzsteuer (Punkt 8) zur Verrechnung gebracht.

ABSCHNITT IV

Ergänzende Bestimmungen

5.

Eine Ermäßigung des Entgelts wird in Ansehung der Treuepflicht bei Vorliegen besonderer Härte gegenüber dem Auftraggeber vorgenommen. Es ist auch oftmals der offene Ausweis dieser Ermäßigung anzutreffen.

6.

Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

7.

Das Recht zur freien Vereinbarung von Entgelten wird durch diese empirisch gewonnenen Honorargrundsätze nicht berührt.

ABSCHNITT V

Nebenkosten und Umsatzsteuerverrechnung

8.

(1) Die SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie die MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sowie die Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(2) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten sowie spezifische EDV-Kosten.

(3) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(4) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

ABSCHNITT VI

Sonstige Umstände

9.

(1) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(2) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, werden Verzugszinsen verrechnet.

(3) Der Honoraranspruch besteht auch dann, wenn die Fertigstellung des Jahresabschlusses und/oder dessen Übermittlung an das Firmenbuch (oder andere Behörden oder Gerichte) aufgrund von begründeten und dem Klienten schriftlich mitgeteilten Zweifeln des Wirtschaftstreuhänders in steuerrechtlichen, zivilrechtlichen und unternehmensrechtlichen Fragen (bspw. Bewertung, zwingende Erläuterungsvorschriften, etc.), die im Widerspruch zur Ansicht des Klienten stehen und auch nicht durch diesen mittels weiterer Unterlagen entkräftet werden können, vom Wirtschaftstreuhänder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann. Eventuell durch die Behörden und Gerichte vorgeschriebene Strafen und andere Folgen gehen in diesen Fällen zu Lasten des Klienten.

(4) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

Anhang

Stundensätze für 2025

Stundensätze für das Kalenderjahr 2025 der

SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH
Bahnhofstr. 13, 4400 Steyr, FN321112z

sowie für

MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH
Volksgartenstraße 32, 4020 Linz, FN50259k

sowie für

Halbartschlager Steuerberatung GmbH & Co KG
Bahnhofstr. 13-15, 4400 Steyr, FN519247z

Für die nach Stundenaufwand abzurechnenden Leistungen im Kalenderjahr 2025 kommen folgende Stundensätze zur Anwendung (zuzüglich 20 % gesetzlicher Umsatzsteuer):

	Stundensatz €
Partner	332,00
Wirtschaftsprüfung	106,00 - 332,00
Steuerberatung	233,00
Bilanzierung	111,00 – 233,00
Buchhaltung	65,00 – 127,00
Personalverrechnung	65,00 – 193,00
Administration	75,00 – 150,00
Digitalisierung	150,00 – 233,00